

91. Für noch sehr junge „Pflichtjahrmädchen“ ist bei der Anwendung des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. das „Pflichtjahr“ dem „hauswirtschaftlichen Jahre“ (RGSt. Bd. 71 S. 274) gleichzustellen.

I. Straffenat. Urf. v. 6. September 1940 g. W. 1 D 973/39.

I. Landgericht Hof.

Gründe:

Das LG. beginnt die Urteilsgründe mit der Feststellung, die Margarete B. sei bei dem Angeklagten am 15. Juli 1939 in Dienst getreten, um „ihr hauswirtschaftliches Pflichtjahr“ abzuleisten, und verweist an späterer Stelle des Urteils auf das Geständnis des Angeklagten, daß die B. bei ihm „als Pflichtjahrmädchen eingestellt“ gewesen sei. Auch die Strafzumessungsgründe sprechen von einem „Pflichtjahrmädchen“. Bei der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes stützt sich das LG. aber zur Schuldfrage auf Rechtsgrundsätze über das „hauswirtschaftliche Jahr“ und beruft sich dabei auf das Urteil des RG. RGSt. Bd. 71 S. 274 v. 25. Juni 1937. Hier- nach hat das LG. zwei Einrichtungen, die voneinander unterschieden werden müssen, verwechselt, nämlich das „hauswirtschaftliche Jahr“ und das „Pflichtjahr“. Nach den Feststellungen des LG. ist davon auszugehen, daß die Margarete B. das „Pflichtjahr“ ableisten sollte; das LG. hat Rechtsgrundsätze für das „hauswirtschaftliche Jahr“ angewendet.

Während das hauswirtschaftliche Jahr schon im Jahre 1934 eingeführt worden ist (vgl. den Erlaß des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 5. Mai 1934 nebst den von ihm und gleichzeitig von der NS.-Frauenschaſt und der Reichsjugendführung erlassenen Richtlinien im ArbBl. 1934 Teil I S. 130, 132), ist die Einrichtung des Pflichtjahres erst im Jahre 1938 geschaffen worden. Sie beruht auf der vom Beauftragten für den Vierjahresplan erlassenen Anordnung zur Durchführung

des Vierjahresplanes über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft v. 15. Februar 1938 (RNz. Nr. 43 v. 21. Februar 1938, auch abgedruckt im ArbBl. 1938 Teil I S. 46). Nach der genannten Anordnung ist der Grundgedanke der Einrichtung des „Pflichtjahres“ der, daß „ledige weibliche Arbeitskräfte unter fünfundsiebenzig Jahren von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen nur dann als Arbeiterinnen oder Angestellte eingestellt werden dürfen, wenn sie eine mindestens einjährige Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft durch das Arbeitsbuch nachweisen“. Die Einführung des Pflichtjahres ist also ihrem ursprünglichen Wesen nach eine Maßregel der Lenkung des Arbeitseinsatzes. Einige nähere Vorschriften über das Pflichtjahr enthält die DurchfW.D., die der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung am 16. Februar 1938 erlassen (Abdruck wie vorher) und dann am 23. Dezember 1938 durch eine neue DurchfW.D. ersetzt hat (diese abgedruckt im RNz. Nr. 305 v. 31. Dezember 1938 und im ArbBl. 1939 Teil I S. 48). Nach dem § 2 der zuletzt genannten neuen DurchfW.D. wird das hauswirtschaftliche Jahr auf das Pflichtjahr angerechnet. Schon damit sind Berührungspunkte anerkannt, die beide Einrichtungen miteinander haben; gleichzeitig ist aber auch ein Unterschied deutlich gemacht.

Die Frage, ob zwischen einem Familienvater als Haushaltungsvorstand und einem Pflichtjahrmädchen ein Erzieherverhältnis i. S. des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. besteht, ist also — im Gegensatz zu der Meinung des OLG. — noch nicht durch das genannte Urteil RGSt. Bd. 71 S. 274 entschieden. Sie bedarf gegenüber dem Angeklagten aber der Entscheidung nicht allgemein, sondern nur für den besonderen, allerdings häufig vorkommenden Fall, daß das beteiligte Pflichtjahrmädchen noch in so jungem Alter steht wie die Margarete B., die erst sechzehn Jahre alt war, als sich der Angeklagte an ihr vergrieff.

Bei einem solchen Altersverhältnis ist für die hier zu entscheidende Frage der Anwendbarkeit des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. das Pflichtjahr regelmäßig dem hauswirtschaftlichen Jahr (i. S. von RGSt. Bd. 71 S. 274) gleichzustellen. Schon in regelmäßigen Hausangestelltenverhältnissen ist gegenüber einer noch so jugendlichen Angestellten der Haushaltungsvorstand sehr oft als Erzieher anzusehen. Nach der Rechtsprechung besteht bei regelmäßigen Hausangestellten-

verhältnissen eine Erzieherstellung, falls sich der Haushaltungsvorstand im Einzelfalle nach den Umständen und nach gesundem Volksempfinden für die gesamte Lebensführung der Angestellten verantwortlich fühlen muß (vgl. RGUrt. v. 8. November 1938 1 D 452/38 = DJ. 1939 S. 103 = JW. 1939 S. 145 Nr. 2 und v. 30. Januar 1940 4 D 846/39 = DJ. 1940 S. 573 = DR. 1940 S. 494 Nr. 3). Eine solche Verantwortlichkeit gegenüber Jugendlichen liegt nach den im Dritten Reiche herrschenden Anschauungen nahe. Nach ihnen ist es eine besonders wichtige Gemeinschaftsaufgabe, keine sich bietende Gelegenheit zu versäumen, um jugendliche deutsche Menschen zur späteren Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Volk und gegenüber der Familie als der Urzelle des Volkskörpers durch geeignete Unterweisung und Erziehung tüchtig und innerlich bereit zu machen. Eine Gelegenheit dieser Art ist das Pflichtjahr. Als Vorbedingung für den Übergang in andere Berufe wird das Pflichtjahr überdies nicht völlig freiwillig, sondern unter dem gewissen Zwang einer vom Staat auferlegten Pflicht geleistet; wenn ein Mädchen diese Pflicht — zumal noch in früher, bildsamer Jugend — erfüllt, so gebührt ihm dafür besondere Förderung seiner Leistungsfähigkeit und besonderer Schutz gegen die Gefahren, die der Austritt aus dem Elternhaus und der Eintritt in eine fremde Hausgemeinschaft mit sich bringen.

Die dadurch geschaffene Verantwortlichkeit des Haushaltungsvorstandes für die Lebensführung seiner jugendlichen Angestellten ist im vorliegenden Falle noch dadurch gesteigert worden, daß sich der Angeklagte zur Zeit seiner Tat im August 1939 mit dem sechzehnjährigen Mädchen allein im Hause befand, weil seine Ehefrau damals zu ihrer Entbindung im Krankenhaus untergebracht war.

Unter diesen Umständen hat das LG. den Angeklagten im Ergebnisse mit Recht als einen „Erzieher“ der Margarete B. behandelt. Nach der Feststellung des LG. hat sich der Angeklagte auch selbst als verantwortlich für die Lebensführung des Mädchens angesehen.

Im übrigen hat das Gericht den äußeren und inneren Tatbestand des Verbrechens vollständig und rechtlich einwandfrei dargestellt. Die Revision ist daher zu verwerfen.